

Antrag der Redaktionskommission

vom 25.05.2018

<p>Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz), Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2009 (AS 732.210), wird wie folgt geändert:</p>	001	<p><u>AS 732.210</u></p> <p><u>Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)</u></p> <p><u>Änderung vom ...</u></p> <p><u>Der Gemeinderat,</u></p> <p><u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 1. Februar 2018²,</u></p> <p><u>beschliesst:</u></p> <p>Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) <u>vom 28. Januar 2009</u> wird wie folgt geändert:</p>
	002	
6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen	003	6. Öffentliche Uhren und Beleuchtungsanlagen
6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung	004	6.1 Bau, Betrieb und Instandhaltung

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 81 vom 1. Februar 2018.

Unverändert.	005	Unverändert.
	006	
6.1 ^{bis} Beleuchtungskonzept Plan Lumière	007	6.2 Beleuchtungskonzept Plan Lumière
<p>a. Für die Beleuchtung von Objekten, die von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, gilt was folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das ewz trägt die Energiekosten. – Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt Zürich. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten. – Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden. <p>b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder teilweise Kostentragung durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte, die nicht von dem geltenden, vom Stadtrat genehmigten Beleuchtungskonzept Plan Lumière umfasst sind, beschliessen.</p>	008	<p>a. Für die Beleuchtung von Objekten, die unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Das ewz trägt die Energiekosten. – Das ewz erstellt, erneuert, betreibt, unterhält und finanziert Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum der Stadt. Ausgenommen sind Tiefbauarbeiten. – Das ewz trägt die Kosten für die Beleuchtungsanlagen von Objekten im Eigentum Dritter gemäss dem vom Stadtrat mit den Dritten einzelfallweise vereinbarten Kostenteiler. Die Festlegung des Kostenteilers kann einem stadträtlichen Ausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden. <p>b. In Ausnahmefällen kann der Stadtrat die gesamte oder eine teilweise Übernahme der Kosten durch das ewz für Erstellung, Erneuerung, Betrieb, Unterhalt und Energie auch für Objekte beschliessen, die nicht unter das Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen.</p>
	009	
6.2 Entschädigung	010	6.3 Entschädigung
Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.1 ^{bis} erhebt das ewz im Rahmen des Netznut-	011	Für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt gemäss Ziff. 6.1 und Ziff. 6.2 erhebt das ewz im Rahmen des Netznut-

<p>zungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.</p> <p>Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen). <p>Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.1^{bis} sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.</p>		<p>zungsentgelts eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes.</p> <p>Die Höhe der jeweiligen vom Stadtrat festzulegenden Entschädigung berechnet sich aufgrund:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vorjahreskosten und der Kostenentwicklung (Plankosten); und der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen). <p>Das ewz weist die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Ziff. 6.1 und 6.2 sowie die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele als kommunale Abgaben aus.</p>
	012	<p><u>Übergangsbestimmung ... vom ...</u></p>
<p>Übergangsbestimmung: Bei Objekten im Eigentum Dritter, die unter das geltende, vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, weiterhin noch bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen, für Objekte, die nicht unter das geltende vom Stadtrat genehmigte Beleuchtungskonzept Plan Lumière fallen, längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren ab Inkrafttreten der geänderten Ziff. 6 EAR, vom ewz übernommen.</p>	013	<p><u>Bei</u> Objekten im Eigentum Dritter, die unter <u>das Beleuchtungskonzept</u> Plan Lumière fallen, werden die Kosten, die das ewz für Unterhalt und Betrieb sowie Energie der Beleuchtung bislang ganz oder teilweise trägt, <u>bis</u> zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen <u>vom ewz übernommen.</u></p> <p><u>Bei Objekten im Eigentum Dritter</u>, die nicht unter <u>das Beleuchtungskonzept</u> Plan Lumière fallen, <u>werden diese Kosten bis zum Ende der technischen Lebensdauer der bestehenden Beleuchtungsanlagen,</u> längstens während einer Übergangsfrist von maximal zehn Jahren <u>nach</u> Inkrafttreten <u>von Ziff. 6.2 und 6.3</u> vom ewz übernommen.</p>

014

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP),
Eduard Guggenheim (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP),
Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Claudia
Simon (FDP)

Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP)

Für die Redaktionskommission
Präsident Mark Richli (SP)
Sekretärin Marion Engeler